

Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in der Sitzung am 03.03.2021 folgende Abweichungssatzung zu der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 15.04.2002 beschlossen:

§ 1

Von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung vom 15.04.2002 wird für die endgültige Herstellung von Teilabschnitten der Straßen im Ortsteil Bürgeln:

„Zum Loh“ im Bereich der anliegenden Grundstücke Flur 7, Flurstücke 556, 557, 559, 560, 562, 563, 418, 419/2, 420/2, 422/2, 423/2 sowie die beiden Stichstraßen (Flur 7, Flurstücke 558 und 561)

und

„Am Lohberg“ im Bereich der anliegenden Grundstücke Flur 7, Flurstücke 423/2 und 55/5, dermaßen abgewichen, dass auf die Herstellung von beidseitigen Gehwegen verzichtet wird.

Anstelle der nach § 12 der Erschließungsbeitragssatzung (Merkmale der endgültigen Herstellung) herzustellenden beidseitigen Gehwege, erfolgt im Hauptweg der Straße „Zum Loh“ ein beidseitiger niveaugleicher Ausbau der Fußgängeranlage in Pflasterbauweise mit optischer Trennung durch eine Pflasterrinne hin zur asphaltierten Fahrbahn. In den zwei Stichwegen erfolgt der Ausbau aufgrund beengter Platzverhältnisse komplett ohne Gehwege. Im Teilabschnitt der Straße „Am Lohberg“ erfolgt ein einseitiger niveaugleicher Ausbau der Fußgängeranlage mit optischer Trennung durch eine Pflasterrinne hin zur asphaltierten Fahrbahn.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2020 in Kraft.

35091 Cölbe, 22.03.2021
DER GEMEINDEVORSTAND


Dr. Jens Ried
Bürgermeister

